

tikans Verlierer ist, kann man nicht leugnen. Folgt man den ersten Reaktionen, so war der Schock, obwohl man eine Mehrheit für das Gesetz erwartete, ziemlich groß. Doch kam dieser Schock noch zur rechten Zeit. Ohne das Referendum hätte man Mühe gehabt, sich über das Maß des Verlustes an religiös-sozialem Einfluß der Kirche im Lande Rechenschaft zu geben. Jetzt ist man zur Ernüchterung gezwungen. Noch ist offen, ob dies zu Trotzreaktionen oder zu einem aktiven *Umdenken im Verhältnis von Kirche und Staat* führt. Jedenfalls scheint der italienische Staat gegenüber Hierarchie und Vatikan um einiges „selbständiger“ geworden zu sein. Diese größere Selbständig-

keit dürfte sich sogar auf die *Democrazia Cristiana* erstrecken. Sie kann der kirchlichen Führung nun verdeutlichen, daß mit enger Bindung an kirchliche Wertvorstellungen, in denen kirchliches Eheverständnis und staatliche Ehegesetzgebung verzahnt oder gar gleichgesetzt werden, politische Führung auch in Italien nicht mehr zu behaupten ist. Die Revision des Konkordates dürfte nun leichter zu realisieren sein. Die *Democrazia Cristiana* erhält so eine Chance, sich politisch neu zu orientieren. Sie wird diese Chance nutzen und sich stärker dem kirchlich wenig gebundenen Wähler öffnen müssen, wenn sie sich als führende Kraft behaupten will.

D. A. Seeber

Interview

Es ginge anders besser

Ein Gespräch mit Prof. Johannes Neumann über die römische Glaubenskongregation

Im letzten Heft (vgl. HK, Mai 1974, 238—246) veröffentlichten wir ein Interview mit Erzbischof Jérôme Hamer über „Struktur, Verfahren und Aufgaben“ der römischen Glaubenskongregation. Das Echo auf jenes Interview mit dem Sekretär der Kongregation veranlaßte uns zu einer Reihe von ergänzenden Fragen an einen der besten Kenner der Materie, den Tübinger Kanonisten, Prof. Johannes Neumann. Hier der Wortlaut dieses Gesprächs.

HK: Herr Professor Neumann, Sie haben sich als Theologe und Kanonist intensiv mit der Problematik der Glaubenskongregation, insbesondere mit ihrem Lehrverfahren, befaßt. Sie kennen die Kritik, die in der Öffentlichkeit gegen die Kongregation um die Lehrverfahren vorgetragen wird, und Sie kennen auch die Rechtfertigungsgründe, die seitens der Kongregation geäußert werden. Wo sehen Sie das eigentliche Problem?

Neumann: Auftrag und Aufgabe dieser Kongregation sind von der Sache her gesehen schwierig und theologisch äußerst problematisch. Das drückt sich auch in den teilweise apologetischen und ausweichenden Antworten aus, die der Sekretär dieser Kongregation, Erzbischof Hamer, in Ihrer Zeitschrift gegeben hat.

HK: Wenn die Aufgaben so schwierig sind, wie Sie sagen, ist dann eine solche zentrale Glaubensbehörde gerade angesichts der heutigen theologischen Entwicklung und eines breiteren Pluralismus mit großen Unterschieden nach

Raum und Zeit überhaupt noch ein mögliches und brauchbares Instrument der Kirche?

Neumann: Meiner Meinung nach ist eine zentrale Glaubensbehörde ein mögliches, ein brauchbares und gerade angesichts des weltweiten Pluralismus, sei er geistiger, kultureller oder sozioökonomischer Art, auch ein notwendiges Instrument. Das zugestehen, schließt natürlich die Forderung ein, daß ein solches Instrument des zentralen Leitungsamtes des Papstes für die Weltkirche in Glaubensangelegenheiten mit aller Behutsamkeit und mit aller nur denkbaren theologischen Information über die geistigen Zusammenhänge und geistlichen Bewegungen urteilt. Dies vorausgesetzt, hätte es wirklich die Aufgabe, die theologischen Bemühungen aus aller Welt zu koordinieren und positiv zu fördern. Das entspräche auch dem Willen des gegenwärtigen Papstes: Paul VI. hat selbst in der Einleitung zu „*Integrae servandae*“* der Kongregation die Aufgabe gestellt, Lehre und theologische Meinungen nicht nur auf Häresieverdacht hin zu prüfen, sondern die Glaubenslehre auch argumentativ zu begründen und positiv zu fördern. Gerade eine solch positive, helfende und zugleich demütige Förderung aber vermissen wir. Was wir erleben, ist modernisierte Inquisition.

* Das *Motu proprio* Pauls VI. „*Integrae servandae*“ vom 7. 12. 1965 regelt Bezeichnung und Geschäftsbereich der Glaubenskongregation. Die dort aufgestellten Grundsätze sind in die Apostolische Konstitution über die Römische Kurie „*Regimini Ecclesiae*“ vom 15. 8. 1967 (Art. 29—40) eingegangen. Die in Aussicht gestellte Verfahrensordnung (für Lehrbeanstandungsverfahren) wurde am 15. 1. 1971 veröffentlicht.

„Wie kann die regula fidei umgesetzt werden in ein judizierbares Normensystem?“

HK: Wird aber ein Organ wie die Glaubenskongregation, das doch primär Kontrollorgan ist, durch eine solche „positive“ Aufgabenstellung nicht überfordert? Oder anders gefragt: Führt das nicht zu einer für die Theologie und Verkündigung wenig fruchtbaren Omnipräsenz der „Kontrolleure“, auch in Fragen, die ihrem Gehalt nach in der Kirche durchaus offen sind und auch offen bleiben sollen?

Neumann: Die Omnipräsenz der Glaubenskongregation bzw. des früheren Heiligen Offiziums besteht doch tatsächlich, seitdem dieses Organ bzw. seine Vorgängerorgane im 16. Jahrhundert (1542) gegründet worden sind. Der neue Name, den dieses Organ durch „Integrae servandae“ erhalten hat, sollte auch zu einem neuen Selbstverständnis der Behörde führen. Wie schwer dieses neue Selbstverständnis zu realisieren ist und wie wenig es sich in der Praxis durchzusetzen vermag, scheint mir gerade Ihr Interview mit Erzbischof Hamer zu zeigen. Das liegt zu einem Teil sicherlich darin, daß man in Rom von gewissen Voraussetzungen theologischer und vorthologischer Art noch nicht weggekommen ist; es herrscht immer noch ein viel zu einseitiges, um nicht zu sagen, ein kleinliches Denken, das der weltweiten geistigen Expansion der Probleme heute nicht mehr gerecht wird. Denn die Probleme, die diskutiert werden müssen, werden ja nicht von den Theologen erdacht; sie ergeben sich aus den Fragen, die aus den vielfältigen Lebensbereichen, die von tiefgreifenden Umwälzungen erschüttert werden, auf uns zukommen.

HK: Die Glaubenskongregation verweist gerade im Blick auf Lehrverfahren auf die regula fidei als Grundlage und Grundkriterium ihres Vorgehens. Kann man aber hermeneutisch so genau ausmachen, was der regula fidei unterliegt, wieweit es dieser unterliegt und was freier theologischer Auseinandersetzung unterworfen bleiben muß?

Neumann: Das ist in der Tat eines der Probleme, die ich im Auge hatte, als ich soeben von den Voraussetzungen sprach. Die Frage dürfte eine doppelte sein: Erstens, was gehört inhaltlich alles zur regula fidei, und zweitens, wie kann diese Regel umgesetzt werden in ein judizierbares, beurteilbares Normensystem? Hier liegt die größte Schwierigkeit, denn Glaubensaussagen sind ja dynamisch-existentielle Prozesse und nicht endgültige Formeln. Wenn wir uns, ehe wir das Problem im einzelnen angehen, einmal im Vorfeld umschaun, was für Fragen, wenigstens soweit sie bekannt geworden sind, von der Glaubensbehörde in der letzten Zeit untersucht wurden, so sind das durchwegs Probleme der bislang gängigen theologischen Diskussion: Fragen der Trinität, des Eucharistieverständnisses, der

Bußpraxis, Fragen des Eheverständnisses und der Ehemoral, der Unauflöslichkeit der Ehe, aber auch kirchenpolitisch bedeutsame Fragen wie die der Unfehlbarkeit. Ausgangspunkt für diese Verfahren war im Grunde das, was Erzbischof Hamer als regula fidei bezeichnet. Dabei wird davon ausgegangen, daß die regula fidei eine Art „Glaubensgesetz“ ist, das wie ein Gesetzbuch mit dem angesprochenen Tatbestand konfrontiert und wodurch festgestellt werden kann, ob eine Verletzung der regula fidei im Einzelfall vorliegt oder nicht. Eine solche Vorstellung versteht die Grundlage unserer Glaubenshaltung und unserer Verkündigung, nämlich die Heilige Schrift des Neuen Bundes, als eine Art „Glaubensgesetz“, dem jedermann gehorchen müsse. Indessen ist offenkundig, daß auch die regula fidei eine fast 2000jährige theologische Entwicklung durchlaufen hat und dabei von ganz bestimmten Denkmodellen vor allem unserer abendländischen Tradition bestimmt war und ist.

HK: Wir hatten vorhin aber noch einen anderen Aspekt im Blick, nämlich die Frage, ob man überhaupt zwischen dem, was inhaltlich der regula fidei unterliegt, also der verbindlichen Glaubenslehre, und dem, was „nur“ Theologenmeinung ist, so scharf und so eindeutig trennen kann. Sind hier die Grenzen nicht sehr fließend, und muß nicht die Frage gestellt werden, ob die Hauptaufgabe einer authentischen Glaubensinterpretation mit allen hermeneutischen, anthropologischen und kerygmatischen Mitteln der Wahrheitsfindung nicht darin besteht, das für den Glauben Wesentliche im geschichtlichen Wandel der Interpretationen jeweils herauszuarbeiten? Uns scheint, nur wo das nicht geschieht oder wo das nicht gelingt, kommt es zum Abfall in die Häresie.

Neumann: Damit haben Sie das aktuelle Hauptproblem der Theologie und des kirchlichen Lehramtes angesprochen! Das Wesentliche unseres christlichen Glaubens ist doch die An- und Zusage des in Jesus angekommenen Heils. Jede Glaubensaussage des Lehramtes wie der Theologie muß dazu dienen, diese Glaubenswirklichkeit den Menschen einer jeden Zeit existentiell „wichtig“ und damit „glaubbar“ zu machen! Die Regula fidei will die Substanz des Glaubens schützen, vermag sie aber nicht in unveränderbaren Formeln gleichsam „zu konservieren“. Das ist doch das Erregende am christlichen Glauben, daß er sein Wesen in der Veränderung zu bewahren vermag, gerade weil es grundlegende, bleibende und irreversible Glaubenserkenntnisse gibt! Die Fragen, die heute aus der Sicht des Glaubens zu beantworten sind, müssen notwendig andere sein als früher, da es noch keinen Strukturalismus, kein Amalgam marxistischer Heilserwartung im Kostüm eines „Prinzips Hoffnung“ gab! Seit die Quantentheorie tiefgreifende Umwandlungen in Biologie, Chemie und Physik bewirkt hat, die biologische Kybernetik und die Erkenntnisse der Verhaltensforschung wie der Tiefenpsychologie unser geistiges Weltbild und unsere tatsächlichen Lebensverhältnisse grundlegend verändert haben,

sind auch unsere geistlichen Probleme andere geworden! Wo diese Faktoren der Lebens- und Verstehenswelt des Menschen nicht berücksichtigt werden, bleibt eine leere „Glaubenshülle“, eine Karikatur des Glaubens, eben die Häresie! Die Sekten mögen dafür Beispiele sein! Die großkirchliche Theologie dagegen ist seit Paulus, Origenes, Augustin, Petrus Lombardus, Thomas von Aquin und Teilhard de Chardin ja gerade dadurch bestimmt gewesen, daß sie den Mut hatte, sich den Fragen ihrer Zeit zu stellen und Antwort aus dem Glauben zu suchen! Das Lehramt hat daran positiv und nicht nur bremsend mitzuwirken! Wenn allerdings ein Theologe, in der Leidenschaft seines Erkenntnisdrängens, einen Gedanken absolut zu setzen droht, hat das Lehramt das rechte Verhältnis wiederherzustellen, nicht aber den Geist auszulöschen! Geist und Glauben sind ihrer Natur nach wie Feuer: Immer auch gefährlich! Man kann darum nicht einfach trennen in einen umfriedeten und einen noch „freien“ Bereich theologischen Suchens.

HK: Die Glaubenskongregation hat in „Mysterium Ecclesiae“ ausdrücklicher, als es in ähnlichen Dokumenten sonst zu geschehen pflegt, die geschichtliche Dimension aller kirchlichen Lehren und Dogmen wenigstens im Prinzip anerkannt. Die Frage ist nun, welche Konsequenzen könnten aus solcher Einsicht für die Anwendung der regula fidei gezogen werden?

Neumann: Darüber sollte man die Autoren von „Mysterium Ecclesiae“ selbst befragen, denn diese Feststellung ist wirklich ein nicht zu unterschätzendes Datum in der Theologiegeschichte. Ein solches Anerkenntnis müßte allerdings — sofern es ernst gemeint war und ernst genommen werden will — auch in der Behandlung der in diesem Dokument behandelten Fragen verwirklicht werden. Wenn darin anerkannt wird, daß auch der Glaube eine geschichtliche Dimension hat und dementsprechend die Ausformulierung der Dogmen Entwicklungsstufen und Prozesse durchlaufen hat, wenn einzelne Formulierungen als situationsabhängig, erklärbar, ergänz- und ersetzbar erkannt worden sind, dann sollte eine solche Erkenntnis auch im konkreten Fall berücksichtigt werden. Gerade die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes wäre ein Bereich, in dem diese neue römische Einsicht sich bewähren könnte. Diesbezüglich können wir ja noch vor hundert Jahren in der kanonistischen und theologischen Diskussion sehr konträre Auffassungen feststellen. Diese sind durch die Dogmatisierung unter einem bestimmten Fragehorizont an einen gewissen Schlußpunkt gelangt. Die 1900-jährige Entwicklung ist aber durchaus nicht linear gewesen.

„Ein nicht zu unterschätzendes Datum der Theologiegeschichte“

HK: In der Praxis ist es wohl so, daß die regula fidei auch auf römischer Seite nicht gleichbleibend und einheitlich

interpretiert wird. Ist dies nicht als zusätzliches Indiz für mehr Vorsicht im Umgang mit dieser Grundregel zu werten?

Neumann: Das ist in der Tat der Fall. Denken Sie etwa nur an den Bereich der Ehemoral und des Eherechts, der ja teilweise in die Kompetenz dieser Kongregation fällt. In zwei pastoral bedeutsamen Bereichen hat die Kongregation neue Auffassungen vertreten, die für manche Theologen schockierend waren, nämlich bezüglich einer extensiven Auslegung des Privilegium Petrinum und bezüglich des Versprechens des katholischen Ehepartners, in einer „Mischehe“ seine Kinder katholisch zu erziehen. Dieses päpstliche Dikasterium vertrat gegen die Meinung vieler Kanonisten den Standpunkt, daß es bei einer Mischehe nicht gegen göttliches Recht verstoße, wenn der katholische Teil zwar alles tun wolle, was in seiner Macht steht, die Kinder katholisch zu erziehen, er dies jedoch nicht im strengen Sinn zu garantieren vermag. In diesem Fall hat die Glaubenskongregation selber die regula fidei, die für manche Theologen und Kanonisten festzuliegen schien, von sich aus im Interesse der Seelsorge interpretiert. Es gibt freilich auch Beispiele in entgegengesetzter Richtung.

HK: An welche Gegenbeispiele denken Sie?

Neumann: Ein ebenso brisantes wie aktuelles Beispiel erscheint mir das römische Verhalten in der Unfehlbarkeitsfrage. Kein katholischer Theologe von Rang bezweifelt, daß der Bischof von Rom, als Haupt des Kollegiums der Bischöfe, in besonderer Weise an der Unfehlbarkeit der Kirche teilhat. Darum geht der Streit gar nicht. Strittig ist — und das ist *Hans Küngs* Anfrage —, ob bestimmte Aussagen des kirchlichen Lehramtes, die in einer konkreten geschichtlichen Situation unter ganz bestimmten sozialen, geistigen, philosophischen und theologischen Voraussetzungen ergangen sind, heute im Sinne des Wortlauts als unfehlbare Sätze zu verstehen sind. Oder ob nicht in jedem Fall zu fragen ist, was damals vom Lehramt abgewehrt bzw. umgekehrt, was positiv gesichert und ausgedrückt werden sollte, ja, ob sich nicht aufgrund irriger Voraussetzungen auch eine *falsche* Aussage eingeschlichen haben kann. Das ist die wichtige Frage nicht weniger Theologen heute! Mir scheint, es sei gerade Aufgabe der theologischen Forschung, den Inhalt, und zwar den positiven Inhalt einer Glaubensaussage für heute zu aktualisieren. Hierin allerdings liegt — wenn ich es richtig verstehe — der gegenwärtige Konflikt zwischen einer mehr satzhafte und statisch sich verstehenden Glaubensregel und einer Theologie, die um die Aktualisierung des überlieferten Glaubens in einer jeden Zeit ringt. Mit ihrer Entscheidung für eine mehr satzhafte Deutung des in Rede stehenden Glaubenssatzes hat die Kongregation jedoch wiederum eine weitreichende theologische Entscheidung gefällt.

HK: Aber wie soll denn eine Glaubensbehörde angesichts der am konkreten Beispiel sichtbar werdenden elementa-

ren Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung bei gebührender Beachtung des geschichtlichen Wandels in der Identität von Glaube und Kirche zu praktikablen Handlungsnormen kommen?

Neumann: Die Frage, die für die Zukunft gerade dieser Behörde und damit auch für die Zukunft der Theologie wichtig ist, dürfte die sein, ob diese Behörde willens und in der Lage ist, die anstehenden theologischen Sachfragen mit einer jeweils adäquaten theologischen Methode aus dem geschichtlichen Kontext heraus anzugehen. Es ist sicherlich so, daß theologische Aussagen Ausdrucksformen geistiger Entwicklungsprozesse sind. Diese bekommt man nicht mit administrativen Maßnahmen in den Griff. Es stellt sich damit auch das Problem nach der pastoralen Opportunität des Vorgehens der Kongregation. Denn dadurch, daß ernsthafte Probleme im Raum der Kirche unterdrückt werden, kommt es letzten Endes zu nichts anderem als zu einem Säkularisierungsprozeß: Jene Fragen, die in der Kirche nicht durchdacht werden dürfen, werden aus der Kirche heraus in den säkularen Bereich abgedrängt. Dort entfalten sie dann ihr Eigenleben und möglicherweise fließen sie nach einiger Zeit in die Kirche zurück. Wir haben es ja während des Zweiten Vatikanischen Konzils in vielfältigen Formen erlebt, daß eine Fülle von Fragen, die vor geraumer Zeit gewaltsam aus der theologischen Diskussion in der Kirche verdrängt worden waren, nun wieder aufkamen und eine — oftmals zu späte — Antwort erheischten! Diese Fragen reichen von der Kollegialität bis zur Liturgiereform, vom Verständnis der Ehe und der Geschlechtlichkeit bis hin zur Bewertung des Politischen. Das waren Fragen, die noch vor wenigen Jahrzehnten der *regula fidei* zu widersprechen schienen und deshalb im kirchlichen Fragehorizont keinen Raum haben durften.

HK: Eine Rückkehr des Verdrängten ist aber meistens eine Rückkehr mit Verlust . . .

Neumann: Ob das immer eine Rückkehr mit Verlust ist, wage ich generell nicht zu behaupten. Man weiß ja nicht, wie der Weg *innerhalb* der Kirche gewesen wäre. Aber sicherlich sind manche Fragen, wie etwa der Gedanke der Menschenrechte, originäre christliche Ideen, die teilweise verdrängt wurden, im weltlichen Bereich sich ausformten — und dort auch durchaus ihren legitimen Ausformungs-ort hatten — und die nun heute modifiziert und präzisiert in die Kirche zurückkehren . . .

HK: Mit Rückkehr mit Verlust meinte ich, daß inzwischen ein Prozeß der Verarmung in der Kirche eingetreten ist. Hätte man ursprünglich Raum gelassen, damit sich die Fragen in der Kirche selbst entwickeln, hätte die Kirche vielleicht in der Verständlichmachung ihrer Botschaft einige Probleme weniger . . .

Neumann: Sie haben völlig recht; die Kirche hat dadurch

sicherlich etliches an Glaubwürdigkeit eingebüßt. Ich glaube, daß die Kirche manchen Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit tragischerweise gerade den Institutionen verdankt, die für ihre Glaubwürdigkeit und die Reinhaltung des Glaubens zu sorgen hatten, der Inquisition und dem Heiligen Offizium. Das sind Hypotheken, die das päpstliche Lehramt belasten.

„Unterscheiden zwischen Verfahrensart und Verfahrensfolgen“

HK: Die größte Hypothek, die seitens der Glaubenskongregation heute noch auf der Kirche lastet, ist zweifellos das immer noch unbefriedigend gelöste sog. Lehrverfahren. Um zunächst bei der Charakterisierung des Verfahrens zu bleiben: Kritiker sehen darin mit Vorliebe ein Gerichtsverfahren, in dem „Irrlehre“ und „Irrlehrer“ verurteilt werden. Die Kongregation sieht in einer solchen Auffassung einen übertrieben legalistischen Geist und spricht lieber von einem Pastoralverfahren auf dem Verwaltungswege. Wie würden Sie als Kanonist das Verfahren einstufen?

Neumann: Man muß unterscheiden zwischen der Verfahrensart und den Verfahrensfolgen. Der Verfahrensart nach mag ein solches Vorgehen der Glaubenskongregation gegen mögliche Irrlehren als ein formalisiertes Verwaltungsverfahren bezeichnet werden. Diese Art des Vorgehens auf dem Verwaltungsweg ist der kirchlichen Rechtspraxis nicht fremd. Das summarische Prozeßverfahren, wie es auch genannt wird, hat in der kirchlichen Rechtspraxis Tradition. Es diente dazu, in eiligen Fällen einen förmlichen und damit sehr langdauernden Prozeß zu vermeiden. Das hat schließlich dazu geführt, daß bis zur Kurienreform im Jahr 1908 praktisch die ordentliche päpstliche Gerichtsbarkeit ausgeschaltet war, weil alle Fälle von den Kongregationen, die ja Verwaltungsorgane sind, entschieden wurden. Verwaltungsverfahren — wie das Lehrbeanstandungsverfahren der Glaubenskongregation — haben den gefährlichen Nachteil, daß bestimmte Grundsätze des Rechtsschutzes nicht voll gewährleistet sind. Besonders problematisch wird ein solches Verfahren aber durch die Verfahrensfolgen. Zwar haben auch die Verfahrensfolgen im strengen Sinn keinen Strafcharakter, doch laufen sie in extremis nicht selten auf eine Amtsenthebung oder empfindliche Beeinträchtigung der Amtsrechte hinaus. Amtsenthebungen gehören aber zu den härtesten Dauerstrafen, die das kirchliche Strafrecht überhaupt kennt. Es handelt sich also zwar um kein Strafverfahren, wohl aber um ein Verfahren, das Folgen hat, die denen eines Strafverfahrens nicht nachstehen. Daher gebietet es die Rechtlichkeit, daß, wo solche Folgen möglich sind, alle rechtlichen Sicherungen eingebaut werden, die den möglichen Konsequenzen angemessen sind. Schließlich sollte nicht verschwiegen werden, daß „Regimini Ecclesiae“ ausdrücklich feststellt, daß es der Glaubenskongre-

gation zustehe, „über Glaubensirrtümer nach den Normen des ordentlichen Prozeßverfahrens zu urteilen“ (Art. 35). Auf dieser Rechtsgrundlage nimmt es sich merkwürdig aus, wenn von der Kongregation so nachdrücklich behauptet wird, es handle sich hierbei *eindeutig* um ein Verwaltungsverfahren!

HK: Ist die Gefahr für die Rechtlichkeit des Verfahrens nicht primär darin begründet, daß innerhalb eines solchen Verwaltungsverfahrens eine strikte Gewaltenteilung nicht möglich ist oder jedenfalls nicht praktiziert wird?

Neumann: Gerade bei der Glaubenskongregation sind tatsächlich Gewalten kumuliert. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es eine Gewaltentrennung im Montesquieu'schen Sinne in der Kirche nicht geben kann. Der oberste Bischof muß die gesamte und ungeteilte Vollmacht besitzen. Ähnliches gilt auch für den Bischof in seiner Diözese. Bezüglich der dem Bischof oder dem Papst zuarbeitenden Behörden kennt das kanonische Recht tatsächlich eine *Gewaltenunterscheidung* zwischen der allgemeinen Verwaltung, die in Rom von den Kongregationen, beim Bischof vom Generalvikar ausgeübt wird, und dem Gerichtswesen, der Sacra Romana Rota, und der Apostolischen Signatur in Rom und dem bischöflichen Offizialat in den Diözesen. Die Glaubenskongregation als Verwaltungsorgan spricht jedoch nicht nur Recht, sondern wird auch als Gesetzgeberin tätig. Wir haben gerade in jüngster Zeit eine Reihe von Normsetzungen dieser Glaubenskongregation. Sie erfolgten zwar mit Billigung und im Auftrag des Papstes, sind aber doch Gesetze dieser Kongregation. Das zweite Problem liegt darin, daß im Lehrverfahren die Kongregation zugleich auch Anklagebehörde ist. Sie betreibt die Vorermittlungen und die Hauptermittlungen. Sie bereitet das Material auf. Sie trifft auch die Vorentscheidung, die der Papst bestätigen muß. Danach erfolgt dann im normalen Fall noch die Auseinandersetzung mit dem Autor. Hier könnte man von einem quasi-gerichtlichen Verfahren sprechen. Bedenklich ist ferner, daß dabei nicht nur immer die gleiche Behörde tätig ist, sondern es auch immer wieder die gleichen Personen sind, die sowohl die Voruntersuchung betreiben als auch die Entscheidung zu treffen haben. Das scheint mir der Punkt zu sein, der dem heutigen Rechtsempfinden diametral entgegengesetzt ist. Diese Funktionen sollten getrennt sein!

HK: Die Kongregation erklärt demgegenüber, sie gewähre alle rechtlichen Garantien für die Betroffenen. *Geschieht das auch de facto?*

Neumann: Wenn gesagt wird, es seien alle Rechtsgarantien in einem solchen Verfahren gegeben, dann ist das eine Frage des Standpunktes und der Definition dessen, was Rechtsgarantien beinhalten sollen. Ich meine, daß man von rechtlichen Garantien nicht sprechen kann, wenn nicht der Betroffene, noch bevor ein Entscheid gefällt wird, und sei es auch nur ein sehr bedeutsamer Vorentscheid, die

einschlägigen Akten einsehen kann. Gerade in einem Vorgang, bei dem es sich um eine geistige Auseinandersetzung aufgrund von Argumenten und von vorausgesetzten dogmatischen Grundlagen handelt und in den zusätzlich noch der Faktor der Interpretation der geschichtlichen Entwicklung mit hineinspielt, ist es für den Belangten unerlässlich, auch die Argumentationsbasis derer zu kennen, die ihn beurteilen. Nur wenn er — wie sonst in einem normalen Verfahren auch — die Aktenlage kennt, kann davon gesprochen werden, daß die Garantien eines rechtlichen Verfahrens gewahrt seien.

HK: Demgegenüber wendet die Kongregation ein, im ersten Abschnitt des Verfahrens müsse sie sich selbst erst einmal Klarheit verschaffen, ob überhaupt etwas Verurteilenswertes vorliegt. Im übrigen gelte es, den Autor nicht grundlos zu beunruhigen und ihn vor rufschädigenden Gerüchten zu schützen . . .

Neumann: Gerüchte florieren dann am besten, wenn über alles der Schleier der Geheimhaltung gebreitet wird. Ich glaube, nichts ist so schädigend für den Ruf eines Autors, als diese Art von Geheimhaltung, wobei man dahinstellen kann, ob es heute noch für einen Autor schädigend ist, wenn sich die Glaubenskongregation mit ihm befaßt. Ich meine, auch hier unterliegt die Kongregation einer Fehleinschätzung der Meinung in der Kirche und in Kreisen der Wissenschaft außerhalb der Kirche. Aber zum Hauptteil Ihrer Frage: Ist es nicht sinnvoll, im Vorverfahren den Autor nicht zu beunruhigen? Wir erleben es auch im weltlichen Bereich, daß innerhalb einer Verwaltungsbehörde gewisse Dinge stillschweigend vorgeklärt werden. Das kann seinen guten Grund haben. Wenn aber am Ende eines solchen „Vor“-verfahrens die Entscheidung des Papstes einzuholen ist, wie es die Verfahrensordnung in Nr. 11 vorsieht, und wenn nicht vorher bereits die ganze Frage in der ordentlichen Versammlung der Kardinäle und nicht nur in der Versammlung der Konsultoren schon vorentschieden worden wäre, könnte man dieses Argument gelten lassen. Im Falle des Lehrbeanstandungsverfahrens haben wir es also mit mehr zu tun als bloß mit einer Voruntersuchung, in der nur die Frage zu entscheiden ist, ob ein Verfahren eröffnet werden soll oder nicht.

„Auch Kollegialentscheidungen können Grundrechte verletzen“

HK: Seitens der Glaubenskongregation wird sehr darauf insistiert, daß Entscheidungsprozesse innerhalb der Kongregation kollegial vor sich gehen. Sind die kollegialen Organe aber nicht weitgehend festgelegt und in ihrem Urteil auch weitestgehend von den zuarbeitenden Organen abhängig?

Neumann: Das ist sicherlich der Fall, doch meine ich, daß die Abhängigkeit von den zuarbeitenden Organen nicht

das Kollegialprinzip an sich desavouieren kann. Im Gegenteil! Wir haben gerade in den römischen Kongregationen eine ungebrochene Traditionskette für innerkirchliche Kollegialentscheidungen. Aber was bedeuten diese für den konkreten Fall? Man muß feststellen, daß auch durch Kollegialentscheidungen dieser Art Grundrechte verletzt werden können. Sie können kein Ersatz für eine rechtmäßige Verteidigung sein und dürfen nicht — wie das heute auch im weltlichen Bereich vielfach Mode geworden ist — als Alibi mißbraucht werden! Das zweite ist dies: Kollegialentscheidungen schließen keineswegs aus — das sagt Erzbischof Hamer an einer Stelle ausdrücklich —, daß auch die politischen Gesamtzusammenhänge geprüft werden können. Auch dabei kann es zu einem Konflikt zwischen der *regula fidei* und der Kirchenräson kommen.

HK: Meinen Sie damit die „politische“ Opportunität oder Nichtopportunität von gewissen theologischen oder theologiebezogenen Aussagen?

Neumann: Ich kann mir gut vorstellen, daß in diesem Kollegium beispielsweise ein Mitglied des Staatssekretariates auf schwierige politische Verwicklungen hinweist, die die Folge einer lehramtlichen Entscheidung sein werden. Ich kann mir denken, daß die Glaubenskongregation flexibel genug wäre, im konkreten Einzelfall solchen Bedenken Rechnung zu tragen. Ich würde das auch nicht für falsch halten.

HK: Aber umgekehrt kann es ja auch sein, daß der Präfekt der Glaubenskongregation oder die Glaubenskongregation als Körperschaft oder ihr Präfekt als einzelner in der eigenen Vollversammlung die Person mit der stärksten Stimme im Kapitel ist. Wird damit die Kollegialität der Entscheidung nicht doch ein Stück weit illusorisch?

Neumann: Das wird im Einzelfall sicher vorkommen, wäre aber kein grundsätzliches Argument gegen die Kollegialität. Gleichwohl habe ich das Gefühl, man beruft sich gerade in dieser Kongregation sehr auf die kollegiale Entscheidung, um damit sowohl die Verantwortung einzelner Repräsentanten dieses Kollegiums als auch die einer jeden Entscheidung innewohnenden (kirchen)politischen Implikationen zu verdecken.

HK: Wenn Sie andeuten, es sei kaum daran zu zweifeln, daß etwa der Kardinalstaatssekretär als Mitglied der Glaubenskongregation „politische“ Gesichtspunkte, die ihm wichtig erscheinen, sehr wohl in der Kongregation durchzusetzen in der Lage ist, so kann man andererseits wohl ebenfalls annehmen, daß sich die Kongregation ihrerseits in Fällen, wo die *regula fidei* berührt ist, gegenüber anderen Dikasterien, beispielsweise gegenüber dem Einheitssekretariat, durchzusetzen vermag . . .

Neumann: Das wird schwerlich auszuschließen sein. Ihr Einwand zeigt, daß eben doch das Betonen der Kollegial-

entscheidung häufig einem Verschleiern der wirklichen Verantwortlichkeiten und, wenn Sie so wollen — ich gebrauche dieses Wort ungern —, der eigentlichen Machtkonstellation an der römischen Kurie dient. Die römischen Dikasterien sollten diesem modischen Trend nicht verfallen. Sie hätten es nämlich aufgrund ihrer Tradition nicht nötig, denn es dürfte heute kein Regierungssystem auf der Welt geben, das sich einer so alten und meist funktionierenden Kollegialstruktur rühmen darf wie die römische Kurie. Aber, wie ich schon sagte: Kollegiale Entscheidung bürgt noch nicht für ein „gerechtes“ Vorgehen und Verfahren im Sinne der umfassenden Gerechtigkeit!

HK: Nun zu einem Kapitel, das Sie bereits gestreift haben, das aber Außenstehenden nur schwer einsichtig ist. Es handelt sich um die Frage der Geheimhaltung und der Akteneinsicht für den Betroffenen. Warum wird Akteneinsicht, jedenfalls im ersten Teil des Verfahrens, völlig verweigert? Und warum gibt es im gesamten Verfahren trotz Hinzuziehung des Betroffenen und der Unterrichtung von dessen Ordinarius nirgends so etwas wie einen öffentlichen Begründungszwang?

Neumann: Diese beiden Fragen berühren den Nerv der Rechtmäßigkeit des ganzen Verfahrens. Es wird gesagt, die Geheimhaltung diene dazu, den Autor vor unnötigen Verdächtigungen zu schützen. Ich habe vorhin schon gesagt, daß das kein hinreichendes Argument ist. Tatsächlich liegt das Problem tiefer! Die absolute Geheimhaltung bezieht sich auch auf den betroffenen Autor selbst. Er darf zunächst von dem schwebenden Verfahren nichts wissen und später, wenn er davon unterrichtet würde, soll er darüber Still-schweigen bewahren. Hier scheint sich doch ein eminentes Mißverständnis zu offenbaren, was nämlich unter „Rechtmäßigkeit des Verfahrens“ verstanden wird. Die Kongregation wird hier zweifellos umdenken müssen; denn sie wird es gerade im Falle von Verurteilungen schwerlich vermeiden können, daß, wie es jetzt wieder in einem konkreten Fall geschehen ist, der betroffene Autor die Akten aus seiner Sicht und unter seinem Blickwinkel publiziert. Es wäre notwendig, daß die Kongregation ihre Entscheidung eindeutig und überzeugend begründet; dazu wiederum scheint es mir unumgänglich zu sein, daß alle Voten, auch die der Konsultoren, offengelegt werden. Nur auf diese Weise ist der Entscheidungsvorgang, der gerade im Lehrverfahren ja der Wahrheit schlechthin verpflichtet ist, durchsichtig und glaubwürdig. Daß nicht einmal der Autor diese Akteneinsicht bekommt, ist ebenfalls eine Tatsache, die unserem modernen Rechtsempfinden Hohn spricht, auch wenn man das Ganze als ein Verwaltungsverfahren versteht. Hier werden wesentliche Rechte des Befragten verletzt.

HK: Dazu wird gelegentlich eingewandt, es drehe sich ja nicht um das Innenleben des Autors, sondern es gehe um einen objektiven Sachverhalt, nämlich sein Buch, jeder-mann könne lesen und sich daraufhin ein Urteil bilden . . .

Neumann: Das ist richtig, aber wenn dem so ist, ist es noch weniger einsichtig, daß Voten und Gutachten *über das Buch* nicht einmal dem Autor zugänglich gemacht werden. Wer ein Buch schreibt, riskiert auf jeden Fall, von der Kritik gerügt zu werden. Das Verfahren vor der Glaubenskongregation ist im Grunde auch eine Kritik am Autor bzw. an seinem Werk, zwar nicht unter dem Gesichtspunkt strenger Wissenschaftslogik, wohl aber unter dem Blickwinkel der mehrfach angesprochenen regula fidei in bezug auf seine Übereinstimmung mit dem Gesamtglaubenssinn der Kirche. Darum sehe ich keinen Grund, warum die Kongregation nicht von sich aus die Fülle ihrer Argumente gegen das Werk des Autors schleudert. Oder ist sie sich ihrer Tragfähigkeit nicht sicher?

„Die Konstruktion des Kolloquiums ist mißverständlich“

HK: Ich frage mich in diesem Zusammenhang, ob eine Glaubensbehörde, wie sie die Glaubenskongregation darstellt, nicht zu neuer Autorität kommen könnte, wenn sie sich einem solchen diffizileren Vorgehen unter dem aufmerksamen Auge der Öffentlichkeit, auch der theologisch kompetenten wissenschaftlichen Öffentlichkeit, stellen würde. Hätte das Urteil, das am Schluß in der Sache zu fällen wäre, dann nicht mehr Autorität?

Neumann: Eben deshalb verstehe ich das Beharren in diesem Punkt überhaupt nicht, zumal schon Benedikt XIV. im Jahr 1753 in der Konstitution „Sollicitudo ac provida“ verordnet hatte, daß katholischen Autoren auf deren Wunsch die Voten der Gutachter auszuhändigen seien. Um so weniger ist es verständlich, wenn man 200 Jahre danach noch den Mantel absoluter Geheimhaltung darüberbreitet, obwohl sowohl das MP „Integrae servandae“ (Nr. 5) als auch die Konstitution „Regimini Ecclesiae“ (Art. 33) ausdrücklich auf die Anordnung Benedikts' XIV. verweisen. Durch ein öffentliches Verfahren würde zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit überflüssig und könnten Mißverständnisse und Vorurteile über ihre Arbeit abgebaut werden. Denn wo wachsen solche Mißverständnisse und Vorurteile? Sie wachsen doch überall dort besonders üppig, wo der Mantel nebulöser Geheimhaltung darüber gebreitet wird, wo Gerüchte schwirren können und wo niemand etwas Genaues weiß.

HK: Aber dieser Mantel der Geheimhaltung wurde ja jetzt noch verdichtet durch die neue Einschärfung des päpstlichen Sekretums, unter dem ausdrücklich das Lehrverfahren und alles, was damit zusammenhängt, aufgezählt wird . . .

Neumann: Dem ist so, aber ich glaube, diese Tatsachen ändern nichts an der anderen Tatsache, daß diese Geheimhaltung der kirchlichen Behörde nicht von Nutzen ist.

Überdies bezieht sich die Geheimhaltungspflicht zunächst auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit.

HK: Wäre denn *ein* Weg aus der absoluten Geheimhaltung heraus nicht eine entsprechende Gestaltung des sogenannten Kolloquiums, das in Teil zwei des Verfahrens mit dem Autor durchgeführt werden kann?

Neumann: Dieses Kolloquium — das ebenso wie der „relator pro auctore“ in die geltende Verfahrensordnung offenbar aus jener Deklaration aufgenommen worden ist, die im Jahre 1969 mehr als 1300 Theologen aus aller Welt unterzeichnet hatten — wurde seines eigentlichen Sinnes durch diese Verfahrensordnung völlig entkleidet: Es geht dabei nicht mehr um ein Gespräch, in dem noch Pro und Contra gegeneinander abgewogen werden können und wo Argumente den Ausschlag zu geben vermögen. Der Autor bekommt vielmehr nur noch einmal Gelegenheit, entweder seine Lehre zu verdeutlichen — die Vorentscheidung liegt ja im Grunde bereits fest — oder aber zu sagen, daß er seine angefochtenen Äußerungen mit Bedauern zurücknimmt und damit den Akt der Unterwerfung setzt. Wir haben das in jüngster Vergangenheit an einem Fall in der Schweiz erlebt, wo mehrere Kolloquien auf der Ebene der Bischofskonferenz geführt wurden und dann schließlich auch ein Kolloquium vor der Glaubenskongregation. Dieses war letzten Endes nichts anderes als eine Bestätigung des „Urteils“. Das Verfahren wurde damit abgeschlossen und die Konsequenzen konnten gezogen werden.

HK: Sie spielen offensichtlich auf den Fall *Pförtner* an. In diesem Fall handelte es sich, wenn ich richtig orientiert bin, um ein (abgekürztes) sogenanntes außerordentliches Verfahren . . .

Neumann: Ja, aber das spielt keine Rolle; denn die Normen für das außerordentliche Verfahren verweisen in diesem Punkt auf die Vorschriften für das ordentliche Verfahren. Es heißt dort, der Autor sei durch den eigenen Ordinarius zur Korrektur seines Irrtums einzuladen. Damit ist genau das bestätigt, was ich gesagt habe: es ist kein Kolloquium, wo Argumente gegeneinander gewogen werden, sondern der Autor hat nur noch das Recht, seine Meinung zu korrigieren. Von daher scheint mir die Konstruktion des Kolloquiums, so wie es die Verfahrensordnung vorsieht, mißverständlich zu sein. Man kann ein menschliches Gespräch nur führen, wenn beide Seiten gewillt sind, aufeinander zu hören und die Argumente und Deutungen des anderen ernst zu nehmen. Wenn die einen die Entscheidung bereits getroffen haben und der andere nur noch versuchen kann, vielleicht listen- und trickreich sich irgendwie hindurchzumanövrieren, dann nenne ich das kein Kolloquium mehr. Das ist ein Verhör! Unter einem Kolloquium kann man nur ein im Glauben gründendes, wissenschaftlich fundiertes und in intellektuellen Formen ausgetragenes Gespräch verstehen.

HK: Was also zu wünschen ist, wäre a) eine offenere Form des Gesprächs und b) vielleicht auch eine Verlagerung des Kolloquiums in den ersten Teil des Verfahrens?

Neumann: Das sind sicherlich zwei Desiderate, die bei einer Änderung dieses Verfahrens zu berücksichtigen wären.

„Das Subsidiaritätsprinzip mißachtet“

HK: Auf Vorwürfe, es sei schwer zu glauben, daß angesichts strikter Geheimhaltung immer nach den Regeln des Rechts verfahren werde, erwidert die Glaubenskongregation mit dem Hinweis, wenn ein Betroffener die Meinung habe, es sei nicht nach Recht und Gerechtigkeit zugegangen, so könne er Rekurs einlegen. Aber dem Außenstehenden ist unklar, wie es um das Rekursrecht steht und auf wen oder wohin der Betroffene rekurrieren kann.

Neumann: Diese Unklarheit besteht tatsächlich! Erzbischof Hamer hat auf die Ziffer 106 der Konstitution „Regimini Ecclesiae“ verwiesen, die vorsieht, daß die zweite Abteilung der Apostolischen Signatur Streitfälle entscheidet, die aus einem kirchlichen Verwaltungsakt entstanden sind. Wenn man nun die dazugehörigen Normen des *regolamento*, also der Geschäftsordnung der Kurie, hinzuzieht, nämlich die Nr. 119 und Nr. 122, dann weiß man noch weniger damit anzufangen. Denn dort scheint sich diese Ziffer 106 zunächst einmal zu beziehen auf Entscheidungen, die von einer anderen kurialen Instanz angefochten werden, und diese Anfechtung kann nur geschehen bei solchen Akten, die vom Papst noch nicht bestätigt worden sind. Deshalb wird in der Nr. 119 des *regolamento* ausdrücklich gesagt, daß solche Entscheidungen, die einer rechtlichen Anfechtung fähig sind, dem Papst erst vorgelegt werden dürfen, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist. In Artikel 122 heißt es schließlich: „Entscheidungen, die eines Rekurses an die zweite Sektion der Apostolischen Signatur fähig sind, dürfen der Billigung durch den Papst nicht unterbreitet werden, bevor 30 Tage von der Bekanntgabe derselben an vergangen sind.“ Wie diese Vorschriften auf ein Lehrverfahren angewendet werden können, ist unklar, denn in den Normen zum Lehrverfahren heißt es, daß die Entscheidung der Kongregation bei der nächsten Audienz dem Papst zur Approbation vorgelegt werden muß. Also dürfte hier eine Anrufung der Apostolischen Signatur gar nicht möglich sein, zumal die Bekanntgabe erst nach der päpstlichen Bestätigung erfolgt! Außerdem sehen auch die Normen der Kongregation diesbezüglich keinerlei Rekursrecht vor. Wenn also gesagt wird, es gebe hier einen Rekurs, dann ist er zumindest in der Verfahrensordnung nicht kodifiziert.

HK: Müßten von der Glaubenskongregation schon ihrer

eigenen Glaubwürdigkeit wegen im Falle von Lehrverfahren nicht lokale oder regionale Instanzen vorgeschaltet bzw., soweit solche vorhanden sind, auch beachtet werden?

Neumann: Es ist ein alter kanonistischer und kurialer Grundsatz, daß jeder Gläubige jede Sache in jedem Stand des Verfahrens an den Hl. Stuhl bringen kann. Sie haben aber mit Recht darauf hingewiesen, daß dadurch die Klarheit der Verfahren und der Zuständigkeiten leidet. Darüber hinaus wird aber auch das sonst von der Kirche so betonte Prinzip der Subsidiarität mißachtet. Dazu kommt ein weiteres: Wir haben eingangs festgestellt, daß solche Glaubensprobleme stets eine konkrete geistesgeschichtliche Motivation und zum Teil sogar einen besonderen religiös-theologisch-lokalen Quellgrund haben. Gerade wenn man zugibt, daß heute einerseits ein größerer Pluralismus in der Kirche legitimerweise möglich ist und andererseits dadurch natürlich auch die kirchliche Zentralgewalt eine stärkere Koordinierungsaufgabe und Koordinierungslast übernehmen muß, wird man fordern, daß die einzelnen Bischofskonferenzen — wenn nötig — Lehrbeanstandungsverfahren durchführen müssen. Es würde einem geordneten Rechtsweg entsprechen, wenn auch dem Hl. Stuhl bzw. der Glaubenskongregation unterbreitete Lehrbeanstandungen von der Kongregation zurückverwiesen würden an die Bischofskonferenz. Dann könnte man nachher, wie immer der Fall hier entschieden wird, rekurrieren an die nächsthöhere Instanz. Schließlich sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß der Hl. Stuhl von sich aus tätig werden kann, in dem er eine Bischofskonferenz auffordert, diese oder jene Lehre eines Theologen lehramtlich zu prüfen.

HK: Dieser Modus läge um so näher, als von der Glaubenskongregation gelegentlich der Eindruck vermittelt wird, man sei dort der Meinung, die Bischofskonferenzen seien in Lehrfragen zu wenig aktiv oder würden nicht rechtzeitig aktiv . . .

Neumann: Nehmen wir mal an, daß diese Unterstellung der Glaubenskongregation den Bischofskonferenzen gegenüber stimmt. Dann müßte man fragen, woher das kommt. Man wird ja nicht von vorneherein annehmen wollen, daß in den Bischofskonferenzen nur nachlässige Männer sitzen, die nicht mehr wahr und falsch voneinander zu unterscheiden wissen. Man darf wohl eher annehmen, daß die Ursache für eine gewisse Zurückhaltung darin liegt, daß die Bischofskonferenzen der Fragestellung näher stehen. Durch diese räumliche und geistige Nähe ergibt sich möglicherweise ein anderes Verständnis, das eine bestimmte Aussage so versteht, wie sie der Autor gemeint hat. In der weiter entfernten römischen Zentrale wird die Frage vielleicht in einen ganz anderen geistigen Verstehenshorizont eingeordnet und ihr möglicherweise eine Deutung untersoben, die gar nicht beabsichtigt war und die dort, wo sie geäußert wurde, gar nicht so aufgefaßt

wird. Ich meine also, daß sowohl aus politischen als auch aus theologischen Gründen ein konsequentes Durchhalten des Subsidiaritätsprinzips sich positiv für den Glauben und sicherlich entlastend für die Glaubenskongregation auswirken würde.

HK: Nun hat man ja seitens der deutschen Bischofskonferenz ein regionales Lehrbeanstandungsverfahren geschaffen. In welchem Bezugsverhältnis steht dieses zum römischen Verfahren? Ist dieses für das römische Vorgehen in der Sache unverbindlich? Wie ist hier die Rechtslage?

Neumann: Zunächst zur derzeitigen Rechtslage: Wenn heute ein Theologe von seinem Bischof oder der Bischofskonferenz belangt wird und das Verfahren eröffnet ist, kann der Hl. Stuhl diese Angelegenheit jederzeit an sich ziehen mit der Konsequenz, daß dieses bischöfliche Verfahren suspendiert ist. Während umgekehrt ein positiv abgeschlossenes Verfahren vor der Bischofskonferenz für die Glaubenskongregation im Grund belanglos ist. Man könnte aber meiner Meinung nach mit Leichtigkeit diese Verfahren so ineinander verzahnen (wie man es bei der Verwaltungsgerichtsordnung zu tun sich bemüht), daß zunächst einmal auf der Ebene des Bischofs bzw. der Bischofskonferenz das Verfahren in erster Instanz durchgeführt wird. Legt danach eine der beiden Parteien Berufung ein, geht die Angelegenheit zur höchsten Instanz weiter. Dieses Ineinanderverzahntsein der verschiedenen Instanzen ist im Augenblick nicht gegeben. Das Recht der Glaubenskongregation, für die Durchführung solcher Verfahren Rahmenrichtlinien zu erlassen, steht außer Frage. Im übrigen spräche auch nichts gegen ein Weisungsrecht der Kongregation an die Bischofskonferenzen, ein Verfahren in Gang zu setzen. Aber die Untersuchung an Ort und Stelle müßte wirklich ein verbindliches und notwendiges Glied in der Kette des Verfahrens sein. Es darf sich nicht wiederholen, was jüngst geschehen ist, daß praktisch die Untersuchungen der Bischofskonferenz für das römische Verfahren völlig belanglos blieben.

„Mit den Mitteln der einstweiligen Verfügung einschreiten“

HK: Das Verfahren der Glaubenskongregation sieht in besonders akuten Fällen ein außerordentliches Verfahren vor. Wir haben bereits kurz davon gesprochen. Dabei ist an solche Fälle gedacht, in denen Häresie bzw. Irrtum als evident erscheinen. Kann man aber ein solches Verfahren überhaupt auf Häresieevidenz aufbauen? Oder spielen nicht auch in die evidenteste Aussage so viele Faktoren hinein, daß doch langfristige Untersuchungen unter Wahrung der Rechtsgarantien für den Autor notwendig sind?

Neumann: Theoretisch meine ich, daß eine solche Evidenz denkbar wäre etwa, wenn man an 1 Kor 12 denkt, wo

Paulus sagt: Wer sagt, verflucht sei Jesus, spricht nicht im heiligen Geist. Das wäre ein solch evidenter Fall.

HK: Aber in einem solchen Fall bedarf es vermutlich keines Lehrverfahrens . . .

Neumann: Das mag dahingestellt sein; aber es wäre ein solch evidenter Fall. Ich kann mir darüber hinaus Fälle von Eilbedürftigkeit vorstellen oder den Fall eines wirklich spontanen, ein Gebiet der Kirche erschütternden theologischen Skandals. Warum sollte die kirchliche Autorität hier nicht mit dem Mittel der einstweiligen Verfügung einschreiten und bestimmte Sanktionen, die sie für notwendig hält, zunächst einmal verhängen, bis in einem ordentlichen Prozeßverfahren die tatsächliche Sach- und Rechtsfrage in vollem Umfang geklärt ist und ein endgültiger Entscheid ergehen kann.

HK: Man spricht immer von Lehrverfahren und sieht das meistens so, als ob es keine anderen Möglichkeiten gäbe, in Lehrschwierigkeiten regulierend und weisend einzugreifen. Aber es gibt doch andere Möglichkeiten auch, beispielsweise die einer an Ort und Stelle stattfindenden klärenden Diskussion mit anschließender Stellungnahme der theologischen Fachgremien und der Bischofskonferenz. Könnte sich so etwas nicht auch auf gesamtkirchlicher Ebene wiederholen?

Neumann: Selbstverständlich kann die kirchliche Autorität so verfahren. Und ich meine, dort, wo dieser Weg beschritten wurde, hat er dem Ansehen des Lehramtes durchaus gedient. Die Bischöfe haben ja nicht nur Rechte, sie haben auch Pflichten, die Pflicht etwa, in einer schwierigen Situation die Lehre der Kirche zu verdeutlichen und eine fragwürdige Äußerung zurückzuweisen. Selbstverständlich gilt dies auch für die Glaubenskongregation und das universale Lehramt des Papstes. In letzter Zeit sind solche Erklärungen ja auch mehrfach ergangen. Die letzte war „Mysterium ecclesiae“. Solche Erklärungen grenzen die Positionen ab und können eine Klärung bewirken. Aber sie blocken das theologische Gespräch nicht ab. Die sachliche Auseinandersetzung kann weitergehen. Das zweite, wie mir scheinen will, sehr wichtige Mittel ist die theologisch-wissenschaftliche Diskussion. Es ist nicht einzusehen, warum die öffentliche theologisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung, wie sie das ganze Mittelalter üblich war, heute nicht mehr zugelassen werden soll. Welche Aufgabe soll die Theologie haben, wenn nicht die, wissenschaftlich über Glaubensfragen, und zwar auch über Fragen von fundamentaler Bedeutung, zu reden? In solchen Auseinandersetzungen wird doch der, der eine These aufstellt, durch die Theologie als Wissenschaft befragt und an die Grenze gebracht, wo entweder die Unhaltbarkeit seiner These evident wird oder wo durch die Anfrage der Anderen das Problem soweit geklärt werden kann, daß wenigstens der Frageansatz von den Gesprächsteilnehmern akzeptiert werden kann . . . Hinzu kommt noch eine

heute besonders drängende, schon einmal erwähnte Tatsache, daß nämlich die Glaubenskongregation sich noch immer an das Fragen- und Normschema hält, das dem Kanon der bisherigen Probleme folgt, die weiten Problemstellungen aber, wie sie neustens entstanden sind, ausgeklammert bleiben. Denken Sie etwa an die „Theologie der Revolution“, die „politische Theologie“ oder an die Probleme, die von der modernen Sprachphilosophie auf die Theologie zukommen. Mit diesen aktuellen und teilweise wirklich an das Fundament des christlichen Selbstverständnisses der Kirche und der christlichen Theologie rührenden Themen scheint sich die Glaubenskongregation in Rom nicht zu befassen. Man ist offenbar nicht recht in der Lage, die dogmatisch-theologische Brisanz dieser Fragen richtig einzuschätzen. Andererseits können wir gerade in diesen Fragen eine leidenschaftliche, vitale theologische Diskussion beobachten, die bereits beachtliche Resultate erzielt hat. Ursprünglich die Theologie aushöhlende Denkansätze wurden durch Theologen, die sich ernsthaft damit auseinandersetzen, in ein neues und möglicherweise dem Glaubensauftrag der Kirche angemessenes Gleichgewicht gebracht. Die Theologie hat hier weithin bewiesen, daß sie eine klärende, reinigende und auch integrierende Funktion hat und haben kann und daß sie diese Funktion auch erfüllt.

HK: Sie haben eingangs von den Straffolgen eines Lehrverfahrens gesprochen. Eine der einschneidendsten Straffolgen ist die Amtsenthebung, auf die Lehrverfahren meist zwangsläufig zulaufen. Sind nicht auch hier andere Lösungen denkbar?

Neumann: Ich bin der Auffassung, daß es sehr wohl bessere Möglichkeiten gibt, die die Kirche insgesamt glaubwürdiger machen. Man sollte nicht nur das Lehrverfahren als solches, sondern auch die Waffe der Amtsenthebung als die ultima ratio ansehen. Es gibt zum Beispiel die Methode, die im Mittelalter häufig angewandt wurde, daß man sich nämlich einigte, über eine bestimmte Frage zunächst nicht weiter zu streiten. Auch in einem aktuellen Verfahren ist der Gedanke ins Spiel gebracht worden, das Problem einstweilen ruhen zu lassen und in Ruhe zu überdenken.

HK: Darauf würde man aber römischerseits antworten, es gibt keine *vacatio veritatis*.

Neumann: So hat man geantwortet, und es stimmt, daß die Wahrheit unteilbar ist. Aber die tatsächlichen Gegebenheiten, die wir gerade auch in der Geschichte dieser Kongregation verfolgen können, zeigen, daß auch diese Kongregation die Wahrheit immer nur sektoral zu formulieren vermag und sie niemals in ihrer Fülle auszudrücken imstande ist. Ich will damit nicht sagen, daß sie nicht die volle Wahrheit besitzt, aber daß es dem Menschen eben nicht gegeben ist, die Wahrheit so adäquat und umfassend auszudrücken, daß in *einer* Formulierung die ganze

Fülle ausgesagt ist. Insofern ist uns aufgegeben, auch im Glauben mit dem Kreuz der Unvollkommenheit zu leben. Es ist, meine ich, eine ganz legitime Bitte, wenn es im Evangelium heißt: „Herr, hilf meinem Unglauben“ (Mk 9, 24). Und die Rede von der „*vacatio veritatis*“ zeigt nur, wie sehr die „*veritas dei*“ als Gesetz im technischen Sinne mißdeutet wird. Von daher kommt ja auch der Terminus. Wir reden in der Rechtssprache von einer *vacatio legis*, wenn und so lange ein verkündetes Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist.

HK: Vielleicht hat das aber auch mit der Geltungskraft von „Formeln“ zu tun?

Neumann: Natürlich hat das auch mit der Geltungskraft der Formeln zu tun; doch damit kommen wir wieder auf das Problem, das wir eingangs angesprochen haben, daß es nämlich notwendig eine punktuelle Einengung der Wahrheit bedeutet, wenn man sie in eine Formel gießt. Ich will damit nicht sagen, daß die Wahrheit dadurch falsch wird, aber sie beinhaltet dann einen ganz bestimmten Aspekt. Dieser kann durchaus ein wesentlicher, ein gültiger Aspekt sein, aber an ihn können sich in einer anderen geschichtlichen Situation neue Aspekte anreihen mit der Folge, daß er unter Umständen einen neuen Stellenwert bekommt. Und insofern, meine ich, kann man im Ringen um die Wahrheit nicht von einer *vacatio veritatis* sprechen.

„Zu wenig Vertrauen in die Überzeugungskraft der Kirche“

HK: Damit kommen wir vom theologischen Hintergrund noch einmal zum Verfahren selbst. Wie müßte dieses zusammenfassend Ihrer Meinung nach aussehen? Wie sollte es strukturiert sein?

Neumann: Dazu habe ich einiges bereits angedeutet. Zunächst möchte ich vorausschicken, daß das kirchliche Lehramt heute mehr denn je die Möglichkeit hat, der irrigen oder der vermeintlich irrigen Lehre eines Autors oder einer Gruppe mit Argumenten entgegenzutreten. Die Kommunikationsmöglichkeiten dafür sind vorhanden. Die Kirche, auf der überzeugenden Kraft der göttlichen Wahrheit gegründet, sollte darauf vertrauen können, daß sich diese im Menschen durchzusetzen vermag, in jenen, die von sich sagen, daß sie glauben. Warum haben die dafür zuständigen Instanzen noch immer so wenig Vertrauen in die Überzeugungsfähigkeit der Kirche? Warum ist das Lehramt so kleinmütig? Kleinmütiger als Gamaliel, von dem in der Apostelgeschichte berichtet wird, er habe gesagt: Wenn diese Lehre nicht aus Gott ist, wird sie untergehen, ist sie aber aus Gott, dann könnt ihr nichts dagegen machen (Apg 5, 34 ff.).

HK: Dem könnte man aber im Blick etwa auf den evan-

gelischen Bereich entgegenhalten, daß die Verkündigung durch eine größere Einheitlichkeit nicht nur in der Substanz, sondern auch in den Konklusionen aus der Glaubenssubstanz ein größeres Maß an Kohärenz erhält . . .

Neumann: Das leugne ich nicht. Im Gegenteil! Ich meine, das Lehramt hat die Aufgabe und die Pflicht, die Lehre positiv vorzustellen und gegenüber möglichen oder scheinbaren Irrtümern positiv abzugrenzen. Das ist aber eine helfende Aufgabe. Daneben wird man als ultima ratio Lehrbeanstandungsverfahren nicht ausschließen dürfen. Für sie müßten aber dann folgende Grundsätze beachtet werden: Erstens ist in der Regel das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, d. h. zunächst sollte dafür gesorgt werden, daß bei den Bischofskonferenzen der Weltkirche solche Organe bestehen, die auf der unteren Ebene Lehrprüfverfahren durchführen können. Die Weisungskompetenz der Glaubenskongregation gegenüber den „Ermittlungsbehörden“ auf der unteren Ebene bleibt unberührt. Zweitens, diese Untersuchungen sollten in einem formalen, sauberen Verfahren durchgeführt werden, in dem die Ermittlungsbehörden von den Entscheidungsinstanzen konsequent getrennt sind. Dabei müssen die Rechte des Autors gesichert sein. Drittens muß gewährleistet sein, daß der Autor von Anfang an die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen und seine Lehre darzulegen. Das setzt voraus, daß er Einsicht in die Akten hat, und schließt mit ein, daß er einen theologischen Berater beiziehen kann, der sein Anliegen verdeutlicht, der vielleicht seine Aussage transponiert in eine andere Sprech- und Denkweise, wenn die Verstehensmöglichkeit bei denen, die darüber zu entscheiden haben, nicht vorausgesetzt werden kann. Ich kann

mir vorstellen, daß dies heute bei einer Reihe von Problemen in den Grenzgebieten zwischen Naturwissenschaft und Theologie der Fall ist, das kann aber auch ebensogut in philosophisch-exegetischen Fragen angebracht sein.

HK: Ist daraus zu folgern, daß zu den Voraussetzungen eines sinnvollen Verfahrens auch gehört, daß das Lehramt nur in solchen Fällen eingreift, in denen der Glaube in einer substantiellen Frage ins Wanken gerät?

Neumann: Wenn man diese Zurückhaltung tatsächlich üben würde und der beklagten Idee Gerechtigkeit widerfahren läßt, kann ich mir denken, daß die Weltöffentlichkeit — nicht nur die kirchliche Öffentlichkeit — alle Hochachtung vor einer Institution hat, in der mit Ernsthaftigkeit, mit Fairness und mit einer Hochgemutheit des Glaubens um Wahrheitsfragen gerungen wird. Auf diese Weise würde das Ansehen und die innere Glaubwürdigkeit der Kirche vor der Welt wachsen. Die Kirche ist ja Zeichen des Heils unter den Völkern. Zeichen des Heils bedeutet aber nicht nur, Träger der Wahrheit zu sein und die Botschaft von Jesus verbal zu verkünden, sondern meint doch auch, daß die Kirche in ihrer institutionellen Gestalt und in der Form des menschlichen Umgangs in ihrem Raum die ihr aufgetragene gute Botschaft bezeugt. Von daher ist mir nicht nur aus formalrechtlichen Gründen, sondern aus theologischen sehr daran gelegen, daß Verfahrensordnungen in der Kirche allgemein, insbesondere aber Verfahren in bezug auf Fragen des Glaubens, mit äußerster Sorgfalt, mit höchster Humanität, mit größter Achtung vor der Dignität der Person, aber auch vor der dahinterstehenden Idee, durchgeführt werden.

Länderbericht

Kirche und soziale Unrast in Äthiopien

Was Ende Februar 1974 im christlichen afrikanischen Kaiserreich Äthiopien als eine Sold- Meuterei der Garnison in der zweitgrößten Stadt des Landes, Asmara (180 000 Einwohner), begonnen und sich bald als wechselnde Folge sozialer Unrast und lokaler Militärputsche über alle Provinzen einschließlich der Hauptstadt Addis Abeba verbreitet hatte, hat inzwischen auch zum Aufbrechen der religiösen Gegensätze zwischen Christen und Muslimen sowie zu schweren inneren Auseinandersetzungen in der koptischen Staatskirche Äthiopiens geführt, zu der sich schätzungsweise 10 Millionen Christen der amharischen und der Tigre-Tigrinnja-Sprachgruppen bekennen, die beide Abkömmlinge der alten Volks- und heutigen Kir-

chensprache „Geez“ sind. Die Gleichberechtigungs-Demonstration von 30 000 äthiopischen Muslimen in den Straßen von Addis Abeba am 19. April (Addis Zaman. Neue Zeit, 20. 4. 74) hatte nicht etwa christliche Gegenkundgebungen, sondern einen Marsch tausender Pfarrgeistlicher und -diakone zum Patriarchat zur Folge, wo Sprechchöre die „Entfeudalisierung“ der äthiopischen Kirche, die Abschaffung prunkvoller Bischofsinsignien und eine gerechtere Entlohnung des verheirateten niederen Klerus forderten. Zum Teil richteten sich diese Parolen auch gegen die Klöster, wobei entweder völlige Aufhebung oder zumindest die Verteilung des bedeutenden monastischen Grundbesitzes unter landlose Bauern und Feldarbeiter verlangt